

Luzern, 15. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 757**

Nummer: A 757
Protokoll-Nr.: 1056
Eröffnet: 30.03.2026 / Finanzdepartement

Anfrage Tanner Beat und Mit. über Kirchenbesteuerung von Minderjährigen im Spannungsfeld von Leistungsfähigkeitsprinzip und Grundrechten

Zu Frage 1: Ist es sachgerecht und zeitgemäss, dass minderjährige Kinder ohne eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in die Bemessung der Kirchensteuer einbezogen werden?

Wie bei den Einwohnergemeinden unterstehen auch bei den Kirchgemeinden grundsätzlich alle im Gemeindegebiet wohnhaften natürlichen Personen der Steuerpflicht. Der Pflicht zur Bezahlung von Kirchensteuern unterstehen jedoch nur diejenigen Personen, die einer Konfession angehören. Bei Familien erfolgt die Besteuerung gemeinsam, d. h. deren Einkünfte und Vermögen werden zusammengerechnet und gelangen so bei Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern gemeinsam zur Bemessung (§ 236 ff. Steuergesetz; StG, [SRL Nr. 620](#)). Aus der gemeinsamen Veranlagung der Familie ergibt sich die massgebliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Basis für ihre Besteuerung und nicht die Anzahl Kinder. Nach steuerrechtlichen Grundsätzen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht für jedes einzelne Familienmitglied separat beurteilt, sondern für die Familie als Ganzes ermittelt. Bei der Kirchensteuer wird anschliessend entsprechend dem Anteil der konfessionszugehörigen Personen an der Gesamtzahl der Familienmitglieder aufgeteilt.

Aufgrund der zusätzlichen steuerlichen Anknüpfung an die Konfessionszugehörigkeit wird bei den Kirchensteuern der Steueranspruch im Verhältnis der Konfessionsangehörigen zur Gesamtzahl der Familienmitglieder aufgeteilt (§ 240 Abs. 2 StG). Steuern werden nur von denjenigen Personen erhoben, die einer Konfession angehören. Das Konzept der steuerlichen Einheit der Familie in der Veranlagung wird dadurch nicht tangiert. Etliche andere Kantone kennen analoge Regelungen bei der Veranlagung über die Einheit der Familie und bei der Besteuerung von Minderjährigen und gemischt-konfessionellen Familien (vgl. [Publikation](#) der Schweizerischen Steuerkonferenz).

Zudem gilt es zu bedenken, dass den konfessionsangehörigen minderjährigen Kindern und deren Eltern, Angebote wie Taufe, Religionsunterricht, Seelsorge, Kommunion, Konfirmation, Jugendarbeit usw. zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bestehende Erhebung der Kirchensteuer als nach wie vor als sach- und zeitgerecht.

Zu Frage 2: Entspricht die heutige Regelung der Kirchenbesteuerung von Minderjährigen dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit?

Das Bundesgericht hat sich zwar nicht über die Besteuerung von Minderjährigen, jedoch mehrfach zur Kirchensteuer bei gemischt-konfessionellen Familien geäussert. Nach der ständigen Rechtsprechung ist

dem konfessionell gemischten Charakter einer Familie Rechnung zu tragen, indem nur ein Bruchteil der vollen Kirchensteuer verlangt werden darf, welcher dem Verhältnis der verschiedenen Kirchenzugehörigkeiten innerhalb der besteuerten Gemeinschaft entspricht ([BGE 100 Ia 255 vom 13. Februar 1974](#)). Das Bundesgericht verweist zudem explizit darauf, dass eine solche Besteuerung als Ausfluss der Haushaltbesteuerung (Zusammenrechnung und gemeinsame Besteuerung der Einkünfte der Familienmitglieder) hinzunehmen ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es somit zulässig, Minderjährige als Teil der Familie zu besteuern, obwohl sie über keine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Bundesgerichtsurteile bringen klar zum Ausdruck, dass die Besteuerung von Einkünften von konfessionslosen Personen im Rahmen der Haushaltbesteuerung keinen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellt. Dies gilt auch dann, wenn die der Kirche angehörende Person selbst über gar kein Einkommen verfügt, wie dies bei Kindern regelmässig der Fall ist. Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird dadurch gewahrt, dass die Kinder als Teil der Familie mit einem gesamthaften Familieneinkommen besteuert werden. Folglich steht die heutige Regelung der Kirchenbesteuerung von Minderjährigen nicht im Widerspruch zum Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Zu Frage 3: Ist das Kopfprinzip (§ 240 Abs. 2 StG) in Kombination mit der Familienbesteuerung im Kontext der Kirchensteuer noch gerechtfertigt?

Vgl. Antworten zu Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4: Besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerarten oder Steuerpflichtigen?

Die Kirchensteuern für natürliche Personen beruhen auf den identischen wie für die Staats- und Gemeindesteuern ermittelten Einkommen und Vermögen. Die für die verschiedenen Steuerarten massgebenden Einkommen und Vermögen bleiben gleich. Aus finanzieller Sicht besteht somit keine Ungleichbehandlung.

Wesensverschieden ist bei den Kirchensteuern die zusätzliche Anknüpfung der Steuerpflicht an die Konfessionszugehörigkeit und die sich daraus ergebende Aufteilung der Kirchensteuer nach Köpfen. So werden nur für Familienmitglieder, die einer Konfession angehören und Leistungen der entsprechenden Kirchgemeinde in Anspruch nehmen können, Kirchensteuern erhoben. Bis zum 16. Altersjahr der Kinder (Religionsmündigkeit) liegt es in der Verantwortung der Eltern, ob ihre Kinder einer Konfession angehören oder nicht.

Zu Frage 5: Wie sollte die steuerliche Behandlung von Minderjährigen bei der Kirchensteuer von der allgemeinen Systematik der Familienbesteuerung abweichen?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 6: Sind die Erhebung und die steuerliche Verwertung der Konfession von Minderjährigen verhältnismässig?

Ohne Erhebung der Konfession ist eine Besteuerung nach derzeit geltendem und verfassungskonformem Recht nicht möglich. Aus der Verfassungskonformität der Besteuerung kann daher direkt abgeleitet werden, dass auch die Erhebung der für die Besteuerung erforderlichen Daten verhältnismässig ist.

Zu Frage 7: Bestehen datenschutz- oder persönlichkeitsrechtliche Bedenken?

Die mit der Erhebung der Kirchensteuer befassten Personen unterstehen dem Steuergeheimnis. Dieses dient dem Schutz von Daten, die von den Steuerpflichtigen erhoben werden müssen. Dieser Schutz ist genügend.

Zu Frage 8: Welche alternativen Modelle zur heutigen Regelung wären möglich (z. B. nur Besteuerung der Eltern)?

Grundsätzlich wird für die Kirchensteuer weder von der Bundes- noch Kantonsverfassung eine gemeinsame Veranlagung von Familienmitgliedern vorgeschrieben. Es steht darum dem kantonalen Gesetzgeber frei (Art. 3 Bundesverfassung; BV; SR Nr. 1), für die Belange der Kirchensteuer eine Regelung für die Erhebung zu definieren.